

Dauerschankerlaubnis

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE NRW)



Die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis wie der Dauerschankerlaubnis liegt gemäß § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung i. V. m. Ziff. 3 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung in der Zuständigkeit der Kommunalen Ordnungsbehörden. Ob diese eine Dauerschankerlaubnis erteilen kann, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Grundlage der maßgeblichen Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die teilweise diese konkretisierenden Verwaltungsvorschriften. Der vom Bund Westfälischer Karneval e.V. angeführte Erlass vom 17. März 2015, in dem Regelungen zur Genehmigungspraxis für Schankbetriebe auf Volksfesten und sonstigen wiederkehrenden Veranstaltungen getroffen wurden (sog. Schaustellererlass), stellt eine solche Verwaltungsvorschrift dar. Sofern im konkreten Einzelfall die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Dauerschankerlaubnis erteilt wird. Dem steht auch nicht entgegen, dass die in dem Erlass benannte Vorschrift Nr. 3.1.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV) (veröffentlicht in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Bd. 2, Ergänzende Vorschriften, Nr. 523, Stand: August 2014) zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist. Die hierin benannten Voraussetzungen zur Erteilung der Dauerschankerlaubnis können weiterhin herangezogen werden und sind insbesondere nicht unwirksam. Demnach kann eine Dauerschankerlaubnis erteilt werden wenn:

- Die Antragstellerin / der Antragsteller dauerhaft an einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung (z.B. Volksfest, Jahr- und Weihnachtsmarkt o.ä.) teilnehmen möchte und
- sich bei den künftigen gastgewerblichen Tätigkeiten absehbar keine oder nur unwesentliche Änderungen bezüglich
 - der Betriebsart sowie
 - der räumlichen Ausgestaltungergeben werden.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann somit für eine unbeschränkte Zahl wiederkehrender Veranstaltungen von der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde auch im Fall einer Antragstellung durch eine Karnevalsgesellschaft eine Dauerschankerlaubnis erteilt werden. Zu beachten ist dabei, dass aus der Erteilung einer Dauerschankerlaubnis kein Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung, einer bestimmten Standzuweisung oder die Überlassung von öffentlichem Grund und Boden herzuleiten ist. Darüber hinaus kann eine Dauerschankerlaubnis nur für Brauchtumsveranstaltungen erteilt werden, die jährlich zum gleichen Zeitpunkt (Karnevalssaison) wiederkehren. Weitere durch Karnevalsgesellschaften im Jahreskalender ausgerichtete Veranstaltungen bedürfen nach wie vor einer gesonderten Genehmigung.

Die Ordnungsbehörden in den Regierungsbezirken Detmold, Düsseldorf, Münster und Arnsberg werden entsprechend informiert.